

Satzung des Ski- und Freizeitvereins (SFV) Rothenburg

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Ski- und Freizeitverein Rothenburg, abgekürzte Schreibweise ist „SFV Rothenburg“.
- (2) Er hat seinen Sitz im „TSV Stahl Rothenburg e.V.“ in 06193 Wettin Löbejün OT Rothenburg, Amtsberg 25

§2 Vereins- und Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des Skiverbandes Sachsen-Anhalt und erkennt dessen Satzungen an.
- (2) Der Verein ist eine Abteilung des TSV Stahl Rothenburg e.V. und erkennt dessen Satzungen an.

§3 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Abhaltung von geordneten Trainings-, Sport- und Spielstunden,
 - Unterhaltung der Sportanlagen und Sportgeräte,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern,
 - Durchführung von sportlichen und geselligen Veranstaltungen und Versammlungen,
 - Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und Veranstaltungen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse eine angemessene Vergütung erhalten.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§4 Indirekte Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied des SFV Rothenburg ist zugleich Mitglied des TSV Stahl Rothenburg e.V.
- (2) Jedes Mitglied des SFV Rothenburg ist zugleich Mitglied des Skiverbandes Sachsen-Anhalt.

§5 Gliederungen des Vereins

- (1) Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in
 - aktive Mitglieder,
 - passive Mitglieder und in
 - Ehrenmitglieder.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sich die zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift anerkennt,
- (2) Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied den festgesetzten Mitgliedsbeitrag für mindestens 6 Monate bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist.

- (4) Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (5) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Austrittserklärung entbindet nicht von bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - die im § 8 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder gröblich und schuldhaft verletzt. Seinen der Sportgemeinschaft gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seine Verpflichtung zur Beitragszahlung nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
 - gegen die Grundsätze der vorliegenden Satzung schuldhaft handelt, insbesondere wenn es gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand als Schiedsgericht mit einfacher Mehrheit. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss hat das Schiedsgericht das betroffene Mitglied zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben zuzustellen.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:
 - an öffentlichen Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen des Vereins teilzunehmen und den Sport aktiv auszuüben,
 - an der Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken, sich über alle Vereinsangelegenheiten zu informieren und zu diesen ungehindert Stellung zu nehmen,
 - an den Beratungen von Mitgliederversammlungen und Vorstand als Gast teilzunehmen und das Rederecht zu beantragen,
 - Anträge bei den Mitgliederversammlungen und an den Vorstand des Vereins zu stellen,
 - die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
 - bei Sportunfällen den vereinbarten Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - sich entsprechend der Satzung des Vereins zu verhalten,
 - sich anderen Vereinsmitgliedern gegenüber rücksichtsvoll und kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Satzungen des TSV Stahl Rothenburg e.V., des Skiverbandes Sachsen-Anhalt und deren angeschlossenen Fachverbände zu respektieren,
 - die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,
 - nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
 - die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge (auch im Einzugsverfahren) zu entrichten,
 - an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich verpflichtet hat.

§9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung

§10 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Cheftrainer,
 - mindestens einem weiteren Mitglied und
 - ggf. dem Ehrenvorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
- (4) Der Vorstand berät über die laufenden Geschäfte und ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach den Vorschriften der Satzung verantwortlich. Er fasst Beschlüsse, die laut Satzung nicht der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedürfen.
- (5) Beim Ausscheiden von Mitgliedern von Vereinsorganen ist der Vorstand ermächtigt, deren Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.
- (6) Aufgabe des Vorstandes ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen, die vom zuständigen Fachverband oder seine Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen und Veranstaltungen abzusichern.
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter vertreten.

§11 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht besitzen alle Mitglieder, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste teilnehmen.
- (2) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Wahl der Gremien kann in geheimer oder offener Wahl durchgeführt werden. Die Form der Wahldurchführung kann die Mitgliederversammlung bestimmen.

§12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und ist insbesondere zuständig für die
 - Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr,
 - Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
 - Beschluss von Satzungsänderungen und die
 - Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich zum Ende des Jahres als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 13 genannten Aufgaben statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 3 Wochen.
- (3) Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 30 % der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §14 und §15.

§13 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
- Feststellung der Stimmberechtigten
 - Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
 - Neuwahl des Vorstandes (alle 4 Jahre)
 - Besondere Anträge

§14 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

- (1) Sämtliche Organe gelten als beschlussfähig, wenn 50 Prozent und 1 stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind und die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten eingebrachte Anträge als abgewiesen. Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.
- (3) Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt mindestens drei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt durch den Vorsitzenden oder im Auftrag durch seinen Stellvertreter. Wurde durch die Jahreshauptversammlung eine gerade Anzahl an Vorstandsmitgliedern gewählt, so zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- (4) Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und Abstimmungsergebnisse enthalten. Gefasste Beschlüsse sind gesondert hervorzuheben.

§15 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 der Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§16 Vermögen des Vereins

- (1) Der Verein verfügt über kein eigenes Vermögen, das ganze Vermögen ist Eigentum des TSV Stahl Rothenburg e.V.

§17 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§18 Datenschutz im Verein

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten (Vorname, Nachname, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer usw.) des Mitgliedes auf. Auf diese Informationen haben nur der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Cheftrainer Zugriff. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

- (2) Als Mitglied des Skiverbandes Sachsen Anhaltes und TSV Stahl Rothenburg e.V. ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Verband/Verein und dessen übergeordnete Stellen zu melden. Übermittelt werden außerdem Namen und Alter, die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Bei Sportveranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse (z.B. Tagesbestweite usw.) an den Verband/Verein.
- (3) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten des Vereins öffentlich bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gibt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an den Antragsteller aus.
- (4) Der Verein informiert die Tagespresse über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins sowie in sozialen Netzwerken gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die ihm übergeordneten Vereine und Verbände über den Einwand bzw. Widerruf des Mitglieds.
- (5) Hat der Verein ein Kooperationsabkommen mit einem kooperierende Unternehmen abgeschlossen, kann der Verein eine Liste der Mitglieder an das kooperierende Unternehmen, die den Namen, die Adresse und das Geburtsjahr enthält, übersenden. Ein Mitglied kann der Übermittlung seiner personenbezogenen Daten widersprechen; im Falle eines Widerspruches werden seine personenbezogenen Daten auf der zu übermittelnden Liste geschwärzt.
- (6) Beim Austritt aus dem Verein werden alle Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht.

Diese Satzung wurde durch die Jahreshauptversammlung am 24.11.2018 beschlossen.

Rothenburg, den 24.11.2018